<u>Begründung</u>

I. Allgemeiner Teil:

Mit Wirkung vom 14. Februar 2012 ist das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Kraft getreten, dessen Artikel 1 das Pflanzenschutzgesetz enthält. Dieses Gesetz löst das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. S. 2162) geändert worden ist, ab. Es ist erforderlich, die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an die geänderte bundesgesetzliche Regelung anzupassen.

II. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Zur zuständigen Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 Absatz 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz wird der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen bestimmt. Diese Behörde hat die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bereits nach dem nunmehr aufgehobenen Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 wahrgenommen. Sachlich zuständige Behörde soll insofern grundsätzlich weiterhin der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen sein, da sich dessen bisherige Zuständigkeit bewährt hat.

Ausgenommen von dieser Zuständigkeitszuweisung ist nur die Verfolgung und Ahndung bestimmter, in § 68 Absatz 5 des Pflanzenschutzgesetzes enumerativ aufgeführter Ordnungswidrigkeitstatbestände, für die der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorgesehen hat.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt die Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 30. November 1999, deren Rechtsgrundlage durch die Aufhebung des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 entfallen ist.

Sie regelt außerdem die Aufhebung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzrecht vom 30. November 1999. Diese Zuständigkeitsverordnung soll durch eine Bekanntmachung ersetzt werden, die die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 und den darauf beruhenden Verordnungen benennt. Die Bekanntmachung soll zukünftig nur noch die Zuweisung der Zuständigkeiten enthalten, nicht dagegen - wie die bisher geltende Zuständigkeitsverordnung - die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die oberste Landesgesundheitsbehörde. Nachdem von dieser Ermächtigung seit Inkrafttreten der Zuständigkeitsverordnung kein Gebrauch gemacht worden ist und auch künftig kein Bedarf abzusehen ist, soll die Verordnungsermächtigung an den Senat zurückfallen. Da es rechtlich nicht zulässig ist, eine Rechtsverordnung im Wege der Bekanntmachung aufzuheben, soll die Aufhebung der eingangs genannten Verordnung durch die Verordnung über die

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz bestimmt werden.

Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.